

würde ein solcher Übergang überhaupt nicht stattfinden, und wären Art. 10 und 35 h. l. nicht verständlich.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird für begründet erklärt und die Vormundschaftsbehörde von Dagmersellen ist verpflichtet, die Vormundschaft über Johann Gut in Kallern, Kantons Aargau, an die Vormundschaftsbehörde des letztern Ortes zu übertragen.

55. Urteil vom 11. Juli 1894  
in Sachen Gatzmann.

A. Gertrud Gatzmann, von Sursee, ist Klosterfrau im Institut zum heiligen Kreuz in Cham. Dieselbe ist in ihrer Heimatgemeinde Sursee bevormundet; ebendasselbst ist ihr Vermögen in der Depositionskasse hinterlegt. Nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltlicher wandte sie sich an den Ortsbürgerrat von Sursee mit dem Gesuche, es wolle derselbe die Vormundschaft über sie sowie die vormundschaftliche Verwaltung ihres Vermögens der zuständigen Behörde des Kantons Zug, nämlich dem Einwohnerwaisenamt von Cham übertragen. Da dieses Begehren abgewiesen wurde, gelangte die Gertrud Gatzmann auf dem Rekurswege an den Regierungsrat des Kantons Luzern, der jedoch durch Entscheidung vom 9. März 1894 ihren Rekurs als unbegründet abwies, und zwar im wesentlichen auf Grund folgender Erwägungen: Das Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen u. stelle zwar grundsätzlich fest, daß die Vormundschaft von der zuständigen Behörde des Wohnorts auszuüben sei. Dagegen beschränke es in Art. 15 diesen Grundsatz insofern, als die Heimatbehörde von der Wohnsitzbehörde Abgabe der Vormundschaft verlangen könne, wenn letztgenannte Behörde die persönlichen oder vermögensrechtlichen Interessen des Bevormundeten oder diejenigen der Heimatgemeinde gefährde oder nicht gehörig zu wahren in der

Lage sei. Ebenso aber, wie die Heimatbehörde unter solchen Umständen Rückübertragung einer Vormundschaft auf sie verlangen könne, dürfe sie sich auch weigern, überhaupt erst eine Vormundschaft abzugeben. Denn wenn zum Voraus feststehe, daß die Wohnsitzbehörde die Interessen des Bevormundeten nicht zu wahren in der Lage sei, so hätte es keinen Sinn, zuerst dennoch die Vormundschaft zu übertragen und dann, nachdem ein Schaden eingetreten sei, dieselbe zurückzufordern. Bei solchem Vorgehen würde überhaupt die Vormundschaft vielfach illusorisch werden. In casu sei nun die Annahme nicht ganz unbegründet, daß die Wohnsitzbehörde für die vermögensrechtlichen Interessen der Bevormundeten nicht sorgen könne. Letztere habe bereits einen beträchtlichen Teil ihres Vermögens (12,000 Fr.) dem Kloster zum heiligen Kreuz in Cham zugewendet; die Aufhebung der Vormundschaft bezwecke nun nichts anderes, als der Gertrud Gatzmann auch den Rest ihres Vermögens zu Gunsten des Klosters abzuehmen. Das Gesuch um Entvormundung sei denn auch vom Präsidenten der Vormundschaftsbehörde von Cham gestellt, der zugleich Kastenvogt des Klosters sei und sich demnach in einer Doppelstellung befinde, derzufolge der von ihm präsierten Behörde die nötige Unbefangenheit zur Wahrung der vermögensrechtlichen Interessen der Gertrud Gatzmann fehlen dürfte.

B. Daraufhin erklärte die Gertrud Gatzmann den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, mit dem Antrage: es seien die Entscheide des Ortsbürgerrates von Sursee vom 20. Dezember 1893 sowie des luzernischen Regierungsrates vom 9. März 1894 aufzuheben, und erstgenannte Behörde anzuweisen, das Vermögen der Rekurrentin unter Beilage der vormundschaftlichen Schlussrechnung unverzüglich an das Einwohnerwaisenamt von Cham auszuhändigen, unter Kostenfolge. In der Begründung wird wesentlich bemerkt, daß die seitens der heimatischen Behörden geäußerten Befürchtungen, es könnten durch Übertragung der fraglichen Vormundschaft an die Wohnsitzbehörde die Interessen der Gertrud Gatzmann gefährdet werden, nicht zutreffend seien. Speziell sei der Kastenvogt des Klosters nicht Präsident des hier allein in Frage kommenden Einwohnerwaisenamtes, sondern nur des

Bürgerwaisenamtes. Aber auch abgesehen davon gestatte das einschlägige Bundesgesetz keine Weigerung der Herausgabe einer vormundtschaftlichen Verwaltung, sondern nur eine Rückforderung.

C. Der Ortsbürgerrat von Sursee beantragt Abweisung des Rekurses, unter Kostenfolge. Zur Begründung führt er an: Es könne rechtlich keinem Zweifel unterliegen, daß unter den Voraussetzungen des Art. 15 h. l. die Heimatgemeinde nicht nur eine Vormundschaft zurückverlangen, sondern auch deren Übertragung von Anfang an verweigern könne. Genannte Voraussetzungen seien nun in Wirklichkeit gegeben. Denn kraft des Klostersgelübdes der freiwilligen Armut dürfe die Gertrud Gasmann kein Privatvermögen besitzen; sie müsse vielmehr dasselbe, gemäß einer im Kloster zum heiligen Kreuz besonders strenge gehandhabten Praxis, dem Kloster zuwenden. Dasselbe sei denn auch auf diesem Wege, nachdem es früher ganz arm gewesen, zu sehr bedeutendem Reichtum gelangt. Die Gefährdung des Vermögens der Gasmann sei um so größer, als der Präsident der zu dessen Verwaltung berufenen Chamier Behörde zugleich Kastenvogt des genannten Klosters sei. Derselbe sowie die Gasmann selber hätten übrigens früher, und letztere noch 1893 die Kompetenz der luzernischen Vormundschaftsbehörden und die Rechtsbeständigkeit der in Sursee bestehenden Vormundschaft anerkannt und seien dabei behaftet; die bezüglichen Beschlüsse des Ortsbürgerrates von Sursee als Vormundschaftsbehörde punkto Bevormundung resp. Fortsetzung der Vormundschaft seien rechtskräftig geworden. Eine ungebührliche Beschränkung der Gasmann im Genuße ihres Vermögens sei ab Seiten der heimathlichen Vormundschaftsorgane nicht beabsichtigt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Beide Parteien gehen (übrigens mit Recht) ohne weiteres davon aus, daß Cham als der feste Wohnsitz der Rekurrentin betrachtet werden muß. Es braucht unter diesen Umständen auf diesen Punkt (Art. 3 des einschlägigen Bundesgesetzes) gar nicht eingetreten zu werden.

2. Beim Inkrafttreten des Bundesgesetzes betreffend civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen war nun die bis dahin mit der Vormundschaft über die Gasmann besetzte heimathliche Vormundschaftsbehörde verpflichtet, diese Vormundschaft an die Wohn-

sitzbehörde zu übertragen. Es wird dies denn auch im Prinzip nicht bestritten; dagegen behauptet die rekursbeklagte Heimatbehörde, daß in casu ausnahmsweise eine solche Übertragung gemäß Art. 15 h. l. nicht stattzufinden brauche, indem die Wohnsitzbehörde die Interessen sowohl der Bevormundeten als der Heimatgemeinde gefährden würde. Für solche Fälle leitet also die Rekursbeklagte aus genanntem Artikel ein Recht der Heimatgemeinde ab, nicht nur eine bereits übertragene Vormundschaft von der Wohnsitzbehörde wieder zurückzufordern, sondern überhaupt auch von Anfang an die Übertragung zu verweigern.

3. Dem gegenüber muß jedoch bemerkt werden, daß der Wortlaut genannten Art. 15 in Wirklichkeit der Heimatgemeinde einzig das Recht einräumt, im Falle tatsächlich erfolgter Gefährdung der Interessen der Heimat oder des Bevormundeten oder Unfähigkeit der Wohnsitzbehörde zur Wahrung genannter Interessen eine bereits an die letztgenannte Behörde übertragene Vormundschaft wieder an sich zu ziehen. Das viel weiter gehende Recht, auf Grund einer vorauszu sehenden Gefährdung der genannten Interessen von Anfang an die Übertragung einer Vormundschaft an die Wohnsitzbehörde zu verweigern, wird der Heimatbehörde jedenfalls ausdrücklich nicht eingeräumt. Es kann aber ein solches, wie gesagt, viel weiter gehendes Recht auch nicht etwa als natürliche Folge des vorgenannten Rückforderungsrechtes bezeichnet werden. Der Wille des Gesetzes geht eben dahin, daß die Gefährdung der in Frage stehenden Interessen sich erst aus einer wirklich stattgehabten Mißverwaltung u. erweise, und nicht auf Grund bloßer Mutmaßungen angenommen werde.

4. Im weiteren kann auf die Behauptung der rekursbeklagten Behörde nichts ankommen, daß die Rekurrentin die Kompetenz der luzernischen Behörden zur Vormundschaftsverwaltung anerkannt habe. Denn selbst wenn eine solche Anerkennung, was zwar nicht zutrifft, wirklich stattgefunden hätte, so wäre sie angesichts des zwingenden Charakters der Kompetenzvorschriften des einschlägigen Bundesgesetzes, ohne alle Bedeutung.

Es mag im übrigen auf die in Sachen Kallern gegen Dagmersellen (Entscheidung vom 20. Juni 1894) angeführte bundesgerichtliche Praxis, und speziell auf die Ausführungen in Sachen

Leuzinger gegen Bern, d. d. 29. November 1893, verwiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Refuz wird als begründet erklärt. Der Ortsbürgerrat von Sursee ist demgemäß verpflichtet, die Vormundschaft über die Refurrentin an die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes, nämlich den Einwohnerwaisenrat von Cham zu übertragen.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

**I. Uebergriff in das Gebiet der richterlichen  
Gewalt. — Empiétement  
dans le domaine du pouvoir judiciaire.**

56. Urteil vom 26. September 1894 in Sachen  
Blättler.

A. Der Refurrent Maria Blättler ist Eigentümer der Liegenschaft Obkirche in Hergiswyl. Auf derselben haftete früher eine Schießservitut zu Gunsten der dortigen Schützengesellschaft, welche Servitut jedoch im Jahre 1888 anlässlich des Baues der Brünigbahn expropriert wurde und so dahinfiel. Im Jahre 1893 wollte nun die gleiche Schützengesellschaft die obligatorischen Militärschießübungen auf dem Gute Obkirche abhalten. Refurrent wollte dies hindern, wurde aber unterm 16. Mai 1893 durch Schreiben der Standeskanzlei im Auftrage des Regierungsrates von Nidwalden aufgefordert, die genannte Schützengesellschaft bis auf weiteres ihre Übungen in der Obkirche abhalten zu lassen, und zwar gegen Vergütung etwaigen dabei verursachten Schadens. Blättler verlangte in der Folge vom Gemeinderate Hergiswyl „für Abhaltung von drei obligatorischen Schießübungen im Sommer 1893 und dadurch verursachten Kulturschaden“ 50 Fr., von denen jedoch nur 10 Fr. als geschuldet anerkannt wurden. Als sodann im Jahre 1894 die Obkirche des Refurrenten wieder für die obligatorischen Schießübungen in Aussicht genommen wurde,